

Ordnung der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen (GemO)

Präambel

Die Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen ist eine Gemeinschaft evangelischer Frauen und Männer, die von Gott durch Jesus Christus im Heiligen Geist lebenslang berufen, zu Diakonen ausgebildet und im Auftrag der Kirche zum Dienst eingesetzt und gesendet sind. Sie sind bereit, ihr Leben nach der Ordnung der Gemeinschaft zu führen.

Unser Auftrag

Gott hat uns durch Jesus Christus berufen, seiner Gemeinde und der Welt mit dem Zeugnis seines Wortes und der helfenden Liebe zu dienen, bis er wiederkommt. Wir haben den Auftrag angenommen und sind nach freiem Entschluss der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen beigetreten.

1. Das Leben in der Gemeinschaft

1.1. Allgemeines

Angeregt durch das Wirken Johann Hinrich Wicherns in Hamburg wurde unsere Gemeinschaft 1872 als Bruderschaft in Obergorbitz gegründet. Nach der Übersiedlung 1899 nach Moritzburg konnte sie als Bruderschaft Moritzburger Diakone in guten und in schwierigen Zeiten wirken. Sie erlebte in ihrer Geschichte Höhen und Tiefen. 1995 erfolgte die Öffnung für Frauen und damit die Entwicklung zur Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen.

Die Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen ist neben den diakonischen Arbeitsbereichen und der Evangelischen Hochschule Moritzburg Wesensäußerung der Kirche und Teil des Vereins Evangelisch-Lutherisches Diakonenhaus Moritzburg. Die Diakone der Gemeinschaft sind zugleich Mitglieder des Vereins. Die Gemeinschaft nimmt ihre Verantwortung im Wirkungsfeld des Vereins durch ihre gewählten Vertreter in den Leitungsgremien wahr.

Die Gemeinschaft ist Mitglied im Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V. (VEDD).

1.2. Das gemeinsame Leben

1.2.1. Als Glieder der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen wollen wir uns nach der Ordnung der Gemeinschaft richten und im persönlichen Leben wie in der Arbeit dem Auftrag Jesu Christi folgen. Wir alle leben in der Gemeinde vor Ort und nehmen an Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften teil. Wort Gottes, Sakrament und Gebet sind Quellen unserer Kraft.

1.2.2. Weil wir von Gott angenommen sind, können wir auch einander annehmen, den anderen hören und ihm Antwort geben, Rat annehmen und Rat geben.

1.2.3. Wir erleben, dass die Gemeinschaft für die einzelnen Glieder der Gemeinschaft und ihre Angehörigen nur soweit erfahrbar wird, wie sie sich in die Gemeinschaft hineingeben. Darum wollen wir einander mit Vertrauen und Wahrhaftigkeit begegnen. Ausdruck der persönlichen Verbundenheit ist das „Du“ in der Anrede, das von der Einsegnung an gebraucht wird.

1.2.4. Gegenüber der Gemeinschaft sowie gegenüber den einzelnen Gliedern und deren Angehörigen wissen wir uns verantwortlich und zur Hilfe verpflichtet. Wir wollen einander beistehen und die Anforderungen des Dienstes und des persönlichen Lebens bewältigen helfen. Geraten Schwestern oder Brüder in besondere Not, dann steht die Gemeinschaft für sie ein. Für die Fürbitte und zur Information dienen das Verzeichnis der Gemeinschaft sowie die Mitteilungen der Leitung der Gemeinschaft.

1.2.5. Die Gemeinschaft wird durch die Vielfalt der Erfahrungen und Erkenntnisse bereichert. Deshalb möchten wir offen sein im Hören und Reden, Spannungen aushalten und nach deren Lösungen suchen.

1.2.6. Wir bemühen uns, das ganze Leben in Verantwortung vor unserem Herrn zu gestalten. Dabei sollen die verschiedenen Anforderungen von Dienst, Persönlichem und Familie immer wieder in ein gutes Verhältnis zueinander gebracht werden.

1.2.7. Wir wissen uns mitverantwortlich für die Belange des öffentlichen Lebens und der Gesellschaft. Wo Not herrscht, sind wir gefordert. Den Schwachen und Benachteiligten gehört unsere besondere Zuwendung.

1.2.8. Wir verstehen uns unabhängig vom Dienstverhältnis lebenslang als Diakone.

1.2.9. Als Diakone arbeiten wir in Kirche und ihrer Diakonie. Vor einem beabsichtigten Stellenwechsel beraten wir uns mit der Leitung der Gemeinschaft.

1.2.10. Der Gemeinschaftsrat hat die Möglichkeit, einen Diakon unter Beachtung des für die Besetzung einer Stelle notwendigen Verfahrens zu entsenden.

1.2.11. Bei Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb von Kirche und ihrer Diakonie ist die Zustimmung des Vorstehers erforderlich. Die Zustimmung kann mit einer Frist versehen werden.

1.2.12. Für die Aufgaben der Gemeinschaft zahlen wir einen erhöhten Mitgliedsbeitrag an das Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg, mit dem Ziel, aus diesen Beiträgen die gemeinnützigen und kirchlichen Aufgaben der Gemeinschaft zu finanzieren.

1.3. Veranstaltungen der Gemeinschaft

1.3.1. Die Veranstaltungen der Gemeinschaft dienen insbesondere der Beratung, Fort- und Weiterbildung sowie der Seelsorge und der Verkündigung.

1.3.2. Die Gemeinschaft lädt jährlich zum Gemeinschaftstag ein. Bei dieser Zusammenkunft bilden der Gottesdienst mit der Einsegnung von Schwestern und Brüdern, die Tagung des Großen Konventes und die Behandlung aktueller Themen das Schwergewicht.

1.3.3. Die Gemeinschaft gliedert sich in Regionalkonvente. Die Schwestern und Brüder in einem Regionalkonvent treffen sich in der Regel mehrmals im Jahr. Die Bildung eines Regionalkonventes bedarf der Zustimmung des Gemeinschaftsrates. Der Gemeinschaftsrat kann Aufgaben in die Regionalkonvente geben und Arbeitsergebnisse erbiten. Über die Begegnungen bei den Zusammenkünften im Regionalkonvent hinaus sollen sich die Schwestern und Brüder und ihre Familien gegenseitig besuchen und einander Beistand leisten. Einzelheiten regelt die Ordnung für die Gemeinschaft im Regionalkonvent (Anlage 1).

1.3.4. Neben den genannten Zusammenkünften lädt die Gemeinschaft zu einem jährlich stattfindenden Treffen der Ehepartner von Diakoninnen und Diakonen und zu Rüstzeiten und Tagungen ein, die nach Möglichkeit im Diakonenhaus stattfinden.

1.3.5. Die Teilnahme an den Zusammenkünften ist Ausdruck der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft.

2. Organe und Leitung der Gemeinschaft

2.1. Großer Konvent

2.1.1. Zugehörigkeit

Zum Großen Konvent gehören alle eingesegneten Diakone der Gemeinschaft, der Vorsteher, die zur Gemeinschaft Berufenen, die Kandidaten sowie die Hochschullehrer und die Studenten der Evangelischen Hochschule Moritzburg. Die eingesegneten Glieder unserer Gemeinschaft und die Berufenen haben Stimmrecht. Den Ablauf und die Aufgaben im Einzelnen bei der Tagung regelt die Geschäftsordnung für den Großen Konvent (Anlage 2).

2.1.2. Aufgaben

Der Große Konvent berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Gemeinschaft, insbesondere über die Ordnung der Gemeinschaft und deren Anlagen. Dem Großen Konvent obliegt die Wahl des Gemeinschaftsältesten und der zu wählenden Mitglieder des Gemeinschaftsrates und deren Vertreter nach der Wahlordnung (Anlage 3). Der Große Konvent nimmt den Bericht des Gemeinschaftsrates entgegen. Zu aktuellen Fragen und Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft können vom Großen Konvent Stellungnahmen erarbeitet und verabschiedet werden.

2.2. Gemeinschaftsrat

2.2.1. Zusammensetzung

Dem Gemeinschaftsrat gehören an:

- je ein gewählter Vertreter eines Regionalkonventes für die Dauer von vier Jahren,
- drei vom Großen Konvent für vier Jahre gewählte Glieder der Gemeinschaft,
- der Vorsteher,
- der Gemeinschaftsälteste,
- der Leiter des Brüderhauses mit beratender Stimme (GemO Abschnitt 2.5.)
- bis zu zwei vom Gemeinschaftsrat zu berufende Mitglieder,
- ein Ehepartner eines Gliedes der Gemeinschaft kann durch den Gemeinschaftsrat berufen werden und nimmt mit beratender Stimme teil.

Sollte durch Wahl keine Diakonin im Gemeinschaftsrat vertreten sein, beruft der Gemeinschaftsrat mindestens eine Diakonin. Gleiches gilt, wenn kein Diakon im Gemeinschaftsrat vertreten ist. Der Berufungszeitraum beträgt vier Jahre.

Der Gemeinschaftsrat kann über die Mitarbeit von Gästen beschließen.

2.2.2. Aufgaben

Der Gemeinschaftsrat ist das leitende Organ der Gemeinschaft. Er bearbeitet alle Fragen und Aufgaben, die die Gemeinschaft insgesamt und die einzelnen Glieder der Gemeinschaft betreffen, und fasst hierzu Beschlüsse. Ausgenommen sind die Aufgaben, die dem Großen Konvent zugeordnet sind. Dem Gemeinschaftsrat obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Gemeinschaftstages. Den Vorsitz im Gemeinschaftsrat führt der Vorsteher. Der Gemeinschaftsrat bestimmt die Vertreter der Gemeinschaft, die Mitglieder des Verwaltungsrates des Vereins Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg werden. Der Gemeinschaftsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird durch den Vorsteher im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsältesten oder auf Grund eines schriftlichen Antrages von sieben Mitgliedern des Gemeinschaftsrates einberufen. Der Gemeinschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Wenn drei Mitglieder den Antrag auf Anwendung der Zwei-Drittel-Mehrheit stellen und dieser Antrag von der Mehrheit unterstützt wird, dann gilt für diesen Beschluss die Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Gemeinschaftsrat kann Ausschüsse bilden. Diese sind ihm berichtspflichtig.

2.3. Vorsteher

Der Vorsteher nimmt in seinem Amt verantwortlich geistliche und seelsorgerliche Aufgaben wahr.

Er ist für die Zeit seines Amtes Glied der Gemeinschaft und hat alle Rechte und Pflichten eines Diakons. Er leitet die Sitzungen des Gemeinschaftsrates und ist Vorsitzender des Großen Konventes. Er hält Kontakt zu den Regionalkonventen. Der Vorsteher vertritt die Gemeinschaft nach außen. Er hält Verbindung zur Kirche und zu ihrer Diakonie

sowie zur Öffentlichkeit.

Er ist auch Dozent an der Evangelischen Hochschule Moritzburg.

Der Vorsteher der Gemeinschaft ist Pfarrer der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Der Vorsteher wird durch den Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsrat nach Zustimmung der Kirchenleitung gewählt.

2.4. Gemeinschaftsältester

Der Gemeinschaftsälteste ist zugleich mit dem Vorsteher Seelsorger und Berater für die Gemeinschaftsglieder. Er vertritt den Vorsteher in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten.

Er ist Dozent an der Evangelischen Hochschule Moritzburg.

Der Gemeinschaftsälteste wird in sein Amt auf Zeit gewählt. Die Dienstzeit beträgt in der Regel 10 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Besuchsdienst bei den Schwestern und Brüdern,
- Hilfen bei Stellenwechsel und Stellenvermittlung,
- Verantwortung bei Veranstaltungen und Rüstzeiten der Gemeinschaft,
- Kontakt zu den Regionalkonventen,
- Kontakt zu anderen Gemeinschaften im Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V.

2.5. Leiter des Brüderhauses

Der Leiter des Brüderhauses trägt die Verantwortung für die innere und äußere Gestaltung des Lebens im Brüderhaus. Er begleitet die Studenten während ihrer Ausbildung und hilft ihnen, die Gemeinschaft kennenzulernen.

Der Leiter des Brüderhauses gehört dem Gemeinschaftsrat an und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sofern er Glied der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen ist, nimmt er mit Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Der Verwaltungsrat des Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg e.V. wählt den Leiter des Brüderhauses im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsrat.

3. Wege in die Gemeinschaft

3.1. Ausbildung am Diakonenhaus

Die Evangelische Hochschule Moritzburg ist zugleich die Ausbildungsstätte für Diakone der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Die Studenten werden während der Zeit des Studiums am gemeinschaftlichen Leben beteiligt.

Nach freiem Entschluss richten sie ihre Anträge um Aufnahme an den Gemeinschaftsrat. Sie werden mit Beschluss des Gemeinschaftsrates Kandidaten der Gemeinschaft.

Die Evangelische Hochschule Moritzburg bildet in ihrem Lehrprogramm entsprechend aus und behandelt Fragen der Gemeinschaft und des Diakonats. Die Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen begleitet und unterstützt die Arbeit der Hochschule und macht die Studenten mit dem Leben in der Gemeinschaft vertraut. Die Gemeinschaft stärkt das gemeinschaftliche Leben der Studenten im Brüderhaus und fördert die Verbindung der Hochschule zum Brüderhaus.

Voraussetzungen für die Einsegnung sind:

- Bestandene Prüfung für das Diakonenamt,
- Kandidatenzeit von in der Regel einem Jahr,
- Teilnahme am Leben der Gemeinschaft,
- Zugehörigkeit zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, zu einer anderen Gliedkirche der EKD oder einer vergleichbaren Kirche im Ausland,
- Anerkennung der Ordnung der Gemeinschaft,
- Votum des zuständigen Regionalkonventes,
- Beschlussfassung des Gemeinschaftsrates.

3.2. Andere Ausbildungen

Frauen und Männer, die an anderen Ausbildungsstätten in einem für die Kirche oder ihrer Diakonie förderlichen Beruf ausgebildet worden sind, können in die Gemeinschaft aufgenommen werden.

Voraussetzungen für die Einsegnung dieser Männer und Frauen sind:

- Bestandene Prüfung für das Diakonenamt,
- Kandidatenzeit von in der Regel einem Jahr,
- Teilnahme am Leben der Gemeinschaft,
- Zugehörigkeit zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, zu einer anderen Gliedkirche der EKD oder einer vergleichbaren Kirche im Ausland,
- Anerkennung der Ordnung der Gemeinschaft,
- Votum des zuständigen Regionalkonventes,
- Beschlussfassung des Gemeinschaftsrates.

3.3. Einsegnung

Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird der Kandidat durch die Einsegnung zum Diakon Glied der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen. Die Einsegnung wird im Gottesdienst im Auftrag der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom Vorsteher unter Assistenz von Gemeinschaftsgliedern vollzogen. Der Diakon erhält die Einsegnungsurkunde und das Diakonenabzeichen. Die Einsegnung in das Amt des Diakons gilt lebenslang.

3.4. Berufung zur Gemeinschaft

Frauen und Männer, die sich mit ihrer Tätigkeit in besonderer Weise für die Gemeinschaft eingesetzt haben und die bereit sind, sich zur Gemeinschaft berufen zu lassen, können vom Gemeinschaftsrat zur Gemeinschaft berufen werden. Sie sind damit den Diakonen in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt.

3.5. Aufnahme in die Gemeinschaft

Diakone anderer Gemeinschaften des VEDD können auf Antrag in die Gemeinschaft aufgenommen werden. Dies geschieht in Absprache mit der Herkunftsgemeinschaft. Der Gemeinschaftsrat muss dem Antrag zustimmen.

4. Ausscheiden aus der Gemeinschaft

4.1. Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft endet durch Austritt aus der Gemeinschaft, durch Ausschluss nach Feststellung der Trennung von der Gemeinschaft oder durch den Tod eines Gliedes der Gemeinschaft.

4.2. Ein Austritt aus der Gemeinschaft ist die Entscheidung des Gliedes der Gemeinschaft und geschieht durch eine schriftliche Erklärung an den Gemeinschaftsrat. Vor der Bestätigung des Austrittes durch den Gemeinschaftsrat ist der Regionalkonvent zu hören.

4.3. Der Gemeinschaftsrat kann den Ausschluss eines Gliedes der Gemeinschaft beschließen, wenn er festgestellt hat, dass sich dieses Glied von der Gemeinschaft getrennt hat. Vor dem Beschluss ist der Regionalkonvent zu hören.

Merkmale einer Trennung sind:

- grobe Missachtung der Gemeinschaft und ihrer Ordnung,
- ein zum Diakonenamt im Widerspruch stehendes Verhalten im Dienst und im persönlichen Leben,
- Verletzung der Mitgliedspflichten im Verein Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg,
- Austritt aus dem Verein Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg,
- Austritt aus der Kirche oder Verlust der Kirchengliedschaft.

4.4. Den Entscheidungen des Gemeinschaftsrates sollen Gespräche zwischen dem Glied der Gemeinschaft und verantwortlichen Schwestern und Brüdern vorangehen. Das Recht, vom Gemeinschaftsrat gehört zu werden, steht jedem zu. Es ist möglich, einen Beistand hinzuzuziehen.

4.5. Legt ein Glied der Gemeinschaft rechtzeitig vor der Tagung des Großen Konventes Einspruch gegen den Ausschluss ein, so entscheidet dieser endgültig.

4.6. Die gefassten Beschlüsse werden dem Glied der Gemeinschaft per Einschreiben mitgeteilt.

4.7. Beim Ausscheiden aus der Gemeinschaft sind Einsegnungsurkunde und Diakonenabzeichen zurückzugeben.

5. Wiederaufnahme in die Gemeinschaft

Eine Wiederaufnahme in die Gemeinschaft ist möglich. Voraussetzung dafür ist, dass der Antragsteller sich ernsthaft zur Gemeinschaft halten will und sich der Ordnung der Gemeinschaft verpflichtet weiß.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.2. Die Ordnung der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen kann nur durch den Großen Konvent geändert oder aufgehoben werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der Anwesenden nötig.

6.3. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

6.4. Die vorstehende Ordnung tritt nach Bestätigung durch den Verwaltungsrat des Ev.-Luth. Diakonenhauses Moritzburg e.V. auf Beschluss des Großen Konventes am 29.05.2015 in Kraft und ersetzt die Ordnung der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen vom 09.06.1995.

Anlagen zur Ordnung der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen (GemO)

Anlage 1

Ordnung für die Gemeinschaft im Regionalkonvent

gemäß Ordnung der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen (GemO Abschnitt 1.3.3.)

1. Bereiche der Regionalkonvente

1.1. Die Bereiche werden vom Gemeinschaftsrat festgelegt.

1.2. Die Zugehörigkeit zu einem Regionalkonvent leitet sich in der Regel vom Wohnsitz des Gliedes der Gemeinschaft ab. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinschaftsälteste in Absprache mit den Konventsleitungen über die Zugehörigkeit des Gliedes der Gemeinschaft zu einem bestimmten Konvent.

2. Das gemeinschaftliche Leben im Regionalkonvent

2.1. Zu einem Regionalkonvent gehören mit Stimmrecht die eingesegneten Schwestern und Brüder, die zur Gemeinschaft berufenen Glieder der Gemeinschaft sowie ohne Stimmrecht die Kandidaten der Gemeinschaft, die Familienangehörigen und die hinterbliebenen Ehepartner von Gliedern der Gemeinschaft.

2.2. Neben dem Gemeinschaftstag ist der Regionalkonvent eine wesentliche Form des gemeinschaftlichen Lebens. Hier geschieht Austausch miteinander und Anteilnahme am persönlichen und dienstlichen Ergehen der Glieder der Gemeinschaft.

Das Hören auf Gottes Wort, das Gebet und die Feier des Heiligen Abendmahles sind Bestandteile des gemeinschaftlichen Lebens.

Des Weiteren gehören dazu

- die Arbeit an theologischen, fachlichen und aktuellen Themen
- die Bearbeitung der vom Gemeinschaftsrat gestellten Aufgaben
- gemeinsames Singen, Feiern, Wandern u. a.

Die Verbindung zu Partnerkonventen anderer Gemeinschaften im Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland wird gepflegt. Dazu sollte jede Schwester und jeder Bruder nach Kräften und Gaben beitragen.

2.3. Neben den Zusammenkünften suchen die Glieder der Gemeinschaft die persönliche Begegnung von Haus zu Haus. Die besondere Beachtung gilt den Alleinstehenden, den Alten und Kranken.

2.4. Die Zusammenkünfte finden mindestens einmal, in der Regel viermal im Jahr statt. Zu ihnen wird rechtzeitig schriftlich eingeladen. Persönliche Einladungen ergehen auch an die Studenten und Praktikanten im Bereich des jeweiligen Regionalkonventes.

2.5. Ein Schriftführer wird beauftragt, Niederschriften über die Anwesenheit, die Themen und Beschlüsse anzufertigen.

3. Die Leitung des Regionalkonventes

3.1. Jeder Regionalkonvent beschließt seine Leitungsstruktur und wählt die Verantwortlichen in geheimer Wahl auf vier Jahre.

3.2. Der Konventsleitung obliegen folgende Aufgaben:

- Sie organisiert und leitet die Zusammenkünfte.
- Sie bemüht sich um Verbindung zu den einzelnen Gliedern der Gemeinschaft und um den Zusammenhalt aller. Sie vertritt durch ihren gewählten Vertreter den Regionalkonvent im Gemeinschaftsrat.

3.3. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird eine Wahlleitung bestimmt. Diese nimmt Vorschläge entgegen, die mindestens fünf Stimmberechtigte unterstützen müssen. Sie kann auch eigene Vorschläge einbringen. Sie holt die Bereitschaft der Vorgeschlagenen ein.

3.4. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Glieder der Gemeinschaft des Konventes. Das Ergebnis der Wahl wird dem Gemeinschaftsrat mitgeteilt.

4. Regionalkonvent und Großer Konvent

4.1. Der Regionalkonvent kann Vorschläge und Anträge an den Großen Konvent und an den Gemeinschaftsrat richten. Diese müssen zuvor beraten und von der Mehrheit der anwesenden Glieder der Gemeinschaft befürwortet sein.

4.2. Durch den Vertreter des Regionalkonventes im Gemeinschaftsrat besteht eine enge Verbindung zwischen dem Regionalkonvent und der Leitung der Gemeinschaft. Der Konventsvertreter ist zur Berichterstattung verpflichtet.

5. Schlussbestimmungen

Die Ordnung für die Gemeinschaft im Regionalkonvent ist als Anlage Bestandteil der Ordnung der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen. Sie tritt durch Beschluss des Großen Konventes am 29.05.2015 in Kraft und löst die Ordnung für die Gemeinschaft im Regionalkonvent vom 09.06.1995 ab.

Anlage 2

Geschäftsordnung für den Großen Konvent

gemäß Ordnung der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen (GemO Abschnitt 1.3.2.)

1. Festlegung des Großen Konventes

1.1. Nach der Ordnung der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen (Abschnitt 1.3.2.) bildet der Große Konvent einen Schwerpunkt des Gemeinschaftstages.

1.2. Die Einladung zum Großen Konvent erfolgt mit einer Frist von drei Wochen.

2. Inhalt des Großen Konventes

2.1. Im Großen Konvent wird über die grundsätzlichen Fragen der Gemeinschaft beraten und entschieden (GemO Abschnitt 2.1.2.).

2.2. Die Beratungen sind nicht öffentlich.

3. Teilnahme am Großen Konvent

3.1. Am Konvent nehmen alle eingesegneten Schwestern und Brüder, der Vorsteher, die zur Gemeinschaft Berufenen und die Kandidaten teil. Ein Fernbleiben vom Konvent muss begründet sein, wobei nur triftige Gründe das Fehlen rechtfertigen.

3.2. Teilnahmeberechtigt sind auch die Hochschullehrer und die Studenten der Evangelischen Hochschule Moritzburg (GemO Abschnitt 2.1.1.).

3.3. Der Gemeinschaftsrat kann Gäste zum Konvent einladen.

4. Vorsitz und Leitung

4.1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Konvent. Er kann den Vorsitz an den Gemeinschaftsältesten übergeben. Der Vorsitzende eröffnet und schließt den Konvent.

4.2. Die Leitung des Konventes obliegt einer Tagungsleitung. Sie besteht aus drei vom Gemeinschaftsrat beauftragten Teilnehmern.

5. Beratungsordnung

5.1. Die Tagesordnung wird von der Tagungsleitung bekanntgegeben. Werden Änderungen beantragt, entscheidet der Konvent.

5.2. Der Gemeinschaftsrat kann in begründeten Fällen Eingaben und Anträge von der

Tagesordnung absetzen oder in die Tagesordnung aufnehmen lassen.

5.3. Die Tagungsleitung kann einen Teilnehmer für die Zeit vom Konvent beurlauben, während der eine Angelegenheit verhandelt wird, die diese Person betrifft.

6. Stimmrecht im Großen Konvent

6.1. Die eingesegneten Glieder der Gemeinschaft, die zur Gemeinschaft Berufenen und der Vorsteher sind im Besitz des Stimmrechtes.

6.2. Die Kandidaten nehmen am Konvent mit beratender Stimme teil.

6.3. Die Hochschullehrer, die nicht zur Gemeinschaft gehören, und die Studenten haben beratende Stimme.

7. Anträge

7.1. Anträge für die Beratung im Konvent sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorsteher einzureichen. Jeder Antrag muss entweder von einem Regionalkonvent gestellt oder von mindestens zehn stimmberechtigten Gliedern der Gemeinschaft unterschrieben sein.

7.2. Der Gemeinschaftsrat kann im Konvent Anträge einbringen. Dabei ist er nicht an die 14-Tage-Frist gebunden.

7.3. Zu den eingebrachten Anträgen können jeweils während der Verhandlung Zusatz- bzw. Änderungsanträge gestellt werden. Diese sind schriftlich der Tagungsleitung vorzulegen und benötigen die Unterstützung von mindestens zehn stimmberechtigten Gliedern der Gemeinschaft.

8. Beschlussfassung

8.1. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit die Ordnung der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen es nicht anders vorsieht.

8.2. Stellen angesichts eines vorliegenden Antrages an den Konvent der Gemeinschaftsrat oder dreißig anwesende stimmberechtigte Glieder der Gemeinschaft den Geschäftsordnungsantrag, eine Zwei-Drittel-Mehrheit herbeizuführen, dann muss nach Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag mit einfacher Mehrheit für den Beschluss eine Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht werden.

9. Redeordnung

9.1. Die Tagungsleitung erteilt das Wort.

9.2. Wortmeldungen werden während des Konventes nur zu dem jeweils zu behandelnden Tagesordnungspunkt entgegengenommen.

9.3. Das Wort wird nach der Reihenfolge der Meldungen erteilt.

9.4. Mit Ausnahme des Berichterstatters, dem jederzeit das Wort zu erteilen ist, darf kein Redner ohne Zustimmung des Konventes zu demselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen.

9.5. Die Tagungsleitung kann Abschweifungen vom Gegenstand verhindern und die Redezeit begrenzen. Sie kann, wenn die Aufforderung unbeachtet bleibt, das Wort entziehen.

9.6. Zur Geschäftsordnung und zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen ist das Wort jederzeit auch außer der Reihe zu erteilen.

9.7. Dem Vorsteher und dem Gemeinschaftsältesten steht nach Meldung jederzeit das Wort frei.

9.8. Außer der Tagungsleitung darf niemand den Redner unterbrechen.

9.9. Die Tagungsleitung kann mit Zustimmung des Vorsitzenden einem Gast das Wort erteilen.

9.10. Alle Diskussionsbeiträge sind kurz zu fassen. Im Bedarfsfall kann die Tagungsleitung mit Zustimmung des Vorsitzenden eine allgemeine Redezeitbegrenzung verfügen.

10. Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig. Sie gelangen, nachdem höchstens zwei Rednern das Wort dazu erteilt worden ist – einem für und einem gegen den Antrag –, sofort zur Abstimmung.

11. Schluss der Aussprache

11.1. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache darf nur von einem Teilnehmer gestellt werden, der nicht zu dem Beratungsgegenstand gesprochen hat. Danach ist zwei Teilnehmern das Wort gestattet, dem einen für, dem anderen gegen den Schlussantrag, worauf der Konvent beschließt.

11.2. Vor der Abstimmung teilt die Tagungsleitung die Namen derjenigen mit, die sich noch zu Wort gemeldet hatten.

12. Äußere Ordnung

12.1. Wer die Ordnung stört oder beleidigende Ausdrücke gebraucht, ist zur Ordnung zu rufen.

12.2. Im Wiederholungsfall kann die Tagungsleitung das Wort entziehen oder vom Konvent ausschließen.

12.3. Gegen diese Ordnungsmaßnahme kann die betroffene Person sofort Beschwerde einlegen, über die der Konvent ohne Aussprache entscheidet.

12.4. Ist jemandem das Wort entzogen worden, dann kann es ihm zu demselben Beratungsgegenstand nicht noch einmal erteilt werden.

12.5. Bei erheblichen Störungen kann der Vorsitzende den Konvent unterbrechen oder schließen.

13. Abstimmungen

13.1. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Abstimmung wird mit Stimmzettel durchgeführt, wenn sie von einem Teilnehmer beantragt wird und dieser Antrag die Unterstützung von zehn anwesenden stimmberechtigten Gliedern der Gemeinschaft findet.

13.2. Die offene Abstimmung erfolgt so, dass Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung getrennt erfragt werden. Diese werden jeweils mit Handzeichen zu erkennen gegeben.

13.3. Bleibt bei offener Abstimmung das Stimmenverhältnis zweifelhaft, so sind die Stimmen zu zählen.

13.4. Von der Abstimmung ausgeschlossen ist ein Glied der Gemeinschaft, wenn eine diese Person unmittelbar betreffende Angelegenheit zu entscheiden ist.

14. Wahlen

Für die Wahlen in der Gemeinschaft gilt eine besondere Wahlordnung.

15. Protokoll

15.1. Über jeden Konvent ist ein Protokoll durch Schriftführer anzufertigen.

15.2. Die Schriftführer werden vom Vorsitzenden berufen.

15.3. Die Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

15.4. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und einem Schriftführer unterschrieben.

16. Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung für den Großen Konvent ist als Anlage Bestandteil der Ordnung der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen. Sie tritt durch Beschluss des Großen Konventes am 29.05.2015 in Kraft und löst die Geschäftsordnung für den Großen Konvent vom 30.05.1996 ab.

Anlage 3

Wahlordnung für den Großen Konvent

gemäß Ordnung der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen (GemO Abschnitt 2.1.2.)

1. Wahlen zu Arbeitsgruppen und Ausschüssen des Großen Konventes

1.1. Die Wahlen gelten für einen zuvor bekanntgegebenen Zeitraum, der jeweils von der Aufgabenstellung abhängig ist.

1.2. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Zuruf und durch die Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen.

1.3. Für diese Wahlen findet Abschnitt 13 der Geschäftsordnung für den Großen Konvent sinngemäß Anwendung. Die vorgeschlagenen Schwestern und Brüder werden einzeln gewählt. Auf Antrag des Gemeinschaftsrates kann eine Listenwahl durchgeführt werden.

1.4. Bei offener Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei geheimer Wahl sind jene Glieder der Gemeinschaft gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Listenwahl ist die absolute Mehrheit nötig.

2. Wahlen zum Gemeinschaftsrat (GemO Abschnitt 2.2.1.)

2.1. Die Wahlen gelten für einen Zeitraum von vier Jahren.

2.2. Die Vorbereitung dieser Wahlen beginnt mit Namensvorschlägen der Regionalkonvente. Jeder Konvent kann bis zu zwei Glieder der Gemeinschaft vorschlagen, wobei die Vorgeschlagenen nicht zu dem betreffenden Regionalkonvent gehören müssen.

2.3. Der Gemeinschaftsrat stellt die Kandidatenliste nach den Vorschlägen der Regionalkonvente zusammen, wobei aus jedem Konventsvorschlag mindestens ein Name zu berücksichtigen ist. Er hat das Recht, selbst Namensvorschläge einzubringen.

2.4. Der Gemeinschaftsrat holt das Einverständnis der nominierten Glieder der Gemeinschaft für ihre Kandidatur ein. Die Kandidatenliste muss mindestens sechs Namen enthalten.

2.5. Die Wahlen sind geheim.

2.6. Es dürfen nicht mehr als drei Namen angekreuzt werden.

2.7. Gewählt sind die drei Glieder der Gemeinschaft, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nachfolgenden drei Glieder der Gemeinschaft sind in der gegebenen Rei-

henfolge Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Wahl des Gemeinschaftsältesten (GemO Abschnitt 2.4.)

3.1. Die Wahl gilt für einen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren.

3.2. Der Wahlvorschlag wird vom Gemeinschaftsrat erarbeitet. Es ist anzustreben, dass mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

3.3. Die Wahl ist geheim.

3.4. Wahlverfahren bei mehr als zwei Kandidaten

3.4.1. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, dann entscheidet im ersten Wahlgang die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese nicht erreicht, ist in einem zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich.

3.4.2. Hat im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, kommt es zu weiteren Wahlgängen, bei denen zunächst weiterhin die absolute Mehrheit nötig ist. Dabei scheidet vor dem dritten Wahlgang und den eventuell folgenden der Kandidat mit der jeweils niedrigsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer von der Kandidatenliste gestrichen wird. Es müssen jedoch mindestens zwei Kandidaten zur Wahl stehen.

3.4.3. Hat sich die Zahl der Kandidaten auf zwei verringert und erreicht keiner von beiden die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dann genügt in einem letzten Wahlgang zur Wahl die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sollte es im letzten Wahlgang zur Stimmengleichheit gekommen sein, dann wird der letzte Wahlgang wiederholt.

3.5. Wahlverfahren bei zwei Kandidaten

3.5.1. Stehen zwei Kandidaten zur Wahl, entscheidet beim ersten Wahlgang die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese nicht erreicht, ist in einem zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3.5.2. Hat im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, genügt in einem letzten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sollte es im letzten Wahlgang zur Stimmengleichheit gekommen sein, dann wird der letzte Wahlgang wiederholt.

3.6. Wahlverfahren bei einem Kandidaten

3.6.1. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, erfolgt nur ein Wahlgang.

3.6.2. Für eine Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3.7. Zwischen den Wahlgängen können die zur Wahl Vorgeschlagenen nach Rücksprache mit dem Gemeinschaftsrat von ihrer Kandidatur zurücktreten.

3.8. Zwischen den Wahlgängen ist jeweils eine Pause von mindestens einer halben Stunde einzuhalten.

4. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle eingeseigneten Glieder der Gemeinschaft, die zur Gemeinschaft Berufenen und der Vorsteher.

5. Allgemeines zu den Wahlen

5.1. Bei offenen Wahlen findet Abschnitt 13 der Geschäftsordnung für den Großen Konvent sinngemäß Anwendung.

5.2. Geheime Wahlen werden mit Stimmzettel durchgeführt.

5.3. Abgegebene leere Stimmzettel bzw. Stimmzettel, auf denen kein Name angekreuzt ist, gelten als Enthaltungen.

5.4. Stimmzettel mit irgendeinem Zusatz sind ungültig.

5.5. Nach der Wahl sind die Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Kein Glied der Gemeinschaft darf ohne dringenden Grund die Annahme einer Wahl ablehnen.

5.6. Die Leitung der Wahlen liegt bei einem vom Gemeinschaftsrat berufenen Wahlvorstand. Dieser kann mit der Tagungsleitung des Großen Konventes identisch sein.

6. Schlussbestimmungen

Die Wahlordnung für den Großen Konvent ist als Anlage Bestandteil der Ordnung der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen. Sie tritt durch Beschluss des Großen Konventes am 29.05.2015 in Kraft und löst die Wahlordnung für den Großen Konvent vom 30.05.1996 ab.

Anlage 4:

Ordnung der Gemeinschaftskasse

gemäß Ordnung der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen (GemO Abschnitt 1.2.12.)

1. Allgemeines

1.1. Die Gemeinschaft hat eine Gemeinschaftskasse eingerichtet.

1.2. Die Gemeinschaftskasse ist ein in sich abgeschlossener Bestandteil des Haushaltes des Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg e.V.

2. Einnahmen

2.1. Die Gemeinschaftskasse hat folgende Einnahmen:

- die Beiträge der Glieder der Gemeinschaft und der Kandidaten,
- freiwillige Beiträge und Spenden,
- Vermächtnisse.

2.2. Die Glieder der Gemeinschaft und Kandidaten zahlen einen monatlichen Beitrag entsprechend ihrem Einkommen an die Gemeinschaftskasse.

2.3. Die Berechnung des monatlichen Beitrages geschieht auf Grundlage einer Beitragsordnung, die vom Gemeinschaftsrat erarbeitet und vom Großen Konvent beschlossen wird.

3. Ausgaben

3.1. Von der Gemeinschaftskasse werden die folgenden Aufwendungen getragen:

- Zuschüsse zu den Bildungsaufgaben in den Regionalkonventen,
- Zuschüsse zu den Bildungsaufgaben der Tagungen und Rüstzeiten der Gemeinschaft,
- Reisekosten,
- sonstige Verwaltungsaufwendungen für die Veranstaltungen der Gemeinschaft,
- Zuschüsse zu den Personal- und Sachaufwendungen für die gemeinnützigen Aufgaben der Gemeinschaft,
- Beiträge an das Ev.-Luth. Diakonenhaus Moritzburg e.V.,
- Beiträge an den Verband Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen- und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e.V.

3.2. Mit Beschluss des Gemeinschaftsrates können Mittel aus der Gemeinschaftskasse entsprechend den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für besondere Aufgaben und zur Unterstützung von kirchlichen und sozialen Projekten im In- und Ausland eingesetzt werden.

4. Geschäftsführung

4.1. Die Verantwortung für die Gemeinschaftskasse liegt beim Gemeinschaftsältesten.

4.2. Er ist gegenüber dem Gemeinschaftsrat zur Information und Rechenschaft verpflichtet.

5. Rechenschaft

5.1. Im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsrat wird für die Gemeinschaftskasse ein Kassenprüfer bestimmt, der die Jahresrechnung des abgeschlossenen Buchungskreises im Haushalt des Ev.-Luth. Diakonenhauses Moritzburg e.V. prüft und im Gemeinschaftsrat berichtet.

5.2. Jedes Glied der Gemeinschaft hat das Recht zur Einsichtnahme in die Jahresrechnung der Gemeinschaftskasse.

6. Auflösung der Gemeinschaftskasse

6.1. Eine Auflösung der Gemeinschaftskasse kann nur vom Großen Konvent beschlossen werden.

6.2. Bei Auflösung der Gemeinschaftskasse sind die Mittel entsprechend den satzungsgemäßen Zwecken des Ev.-Luth. Diakonenhauses Moritzburg e.V. zu verwenden.

7. Schlussbestimmungen

Die Ordnung der Gemeinschaftskasse ist als Anlage Bestandteil der Ordnung der Gemeinschaft Moritzburger Diakone und Diakoninnen. Sie tritt durch Beschluss des Großen Konventes am 29.05.2015 in Kraft und löst die Ordnung der Gemeinschaftskasse vom 09.06.1995 ab.

Anhang zur Anlage 4

Beitragsordnung

Die Glieder der Gemeinschaft und Kandidaten zahlen einen monatlichen Beitrag an die Gemeinschaftskasse.

1. Die Höhe der Beiträge zur Gemeinschaftskasse beträgt 1,6% der regelmäßigen monatlichen Brutto-Bezüge (z. B. Lohn, Gehalt, Rente) abzüglich 0,2% je Kind, für das Kinderfreibeträge gewährt werden, bis zu einem Mindestbeitrag von 0,5%.

2. Sind beide Ehepartner Glieder der Gemeinschaft, zahlen beide einen Beitrag in Höhe von jeweils 75 Prozent des jeweiligen monatlichen Beitrages.

3. Gemeinschaftsglieder, die ohne regelmäßiges Einkommen sind, zahlen den monatlichen Mindestbeitrag von 1,00 Euro.

4. Kandidaten zahlen einen monatlichen Beitrag von mindestens 1,00 Euro.

5. Bei wirtschaftlichen Notlagen und zur Vermeidung sozialer Härten kann nach der Prüfung des Einzelfalls durch den Vorsteher oder Gemeinschaftsältesten der unter Punkt 1 festgelegte Beitrag befristet gemindert werden.

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss des Großen Konventes am 21.05.2016 **mit Wirkung zum 01.06.2016 in Kraft** und löst die bisherige Berechnung der Beiträge lt. Beschluss des Großen Konventes vom 29.05.2015 ab.